

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 16.2.76



in Vertretung

Stadt. Vermessungsassessor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH. AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
~~LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM~~ auf dem Flurstück
Nr. 51/1 (Weg) und Kürzung der Rinnen.

Baurechtsamt

Villingen - Schwenningen, den 7.3.1977



Stadtbauoberamtsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 26.5.1977 NR. 1312410225/262 GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM
1.7.1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen - Schwenningen, den 4.7.1977



Stadtbauoberamtsrat



Z4637